

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 167/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Renate W [REDACTED],
[REDACTED]straße 30, M [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, München 22,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Winter

am 16. Februar 1984

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. September 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht ab von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Auswanderung eines Flüchtlings aus einem der Ostblockstaaten als Mitursache eines Gesundheitsschadens noch zugerechnet werden könne (RzW 1970, 216; 1976, 136; 1978, 129; Beschlüsse vom 1. Juli 1980 - IX ZB 397/79 und 13. Juli 1982 - IX ZB 20/82). Das Berufungsgericht hat die Belastungen des Ehemannes der Klägerin seit der Befreiung 1944 in Rumänien und durch seine Auswanderung nach Israel mit ihren Folgen berücksichtigt mit dem Ergebnis, daß sie den Auswirkungen der Verfolgung nicht zugerechnet werden könnten. Diese Beurteilung verantwor-

- 3 -

tet der Tatrichter. Ein Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 StGG) ergibt sich daraus nicht.

Mera

Henkel

